

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3102/89 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr
1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Artischocken
in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Artischocken verteilt sich auf die
Monate Oktober bis September des folgenden Jahres. Die
geringen Erntemengen in den Monaten Juli bis Oktober
lassen die Festsetzung eines für diese Monate geltenden
Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb
nur für die Zeit vom 1. November bis 30. Juni des
folgenden Jahres festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-

gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Nach Artikel 147 der Beitrittsakte werden die spanischen
Preise ab dem 1. Januar 1990 in die Berechnung der
Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die
Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die
Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 werden die Referenz-
preise für Artischocken (KN-Code 0709 10 00), ausge-
drückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für verpackte
Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie
folgt festgesetzt :

- vom 1. November bis zum 31. Dezember : 89,38 ;
- vom 1. Januar bis zum 30. April : 78,83 ;
- Mai : 74,95 ;
- Juni : 63,53.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
